

## **Amt für Bildung und Sport 15.05.2020**

Sportkoordinator: Benjamin Tax, Telefonnebenstelle: 0981-9720917

### **Öffnung der städtischen Freisportanlagen ab dem 15.05.2020, gültig bis vorläufig 29.5.2020;**

#### **Hygienekonzept**

Die städtischen Freisportanlagen werden unter den Voraussetzungen des § 9 der 4. BayIfSMV – Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (gültig von 11.5. bis 29.05.2020) geöffnet.

#### *„... § 9 Sport*

*(1) Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung sind grundsätzlich untersagt. Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:*

- 1. Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder in Reithallen,*
- 2. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1,*
- 3. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen,*
- 4. kontaktfreie Durchführung,*
- 5. keine Nutzung von Umkleidekabinen,*
- 6. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,*
- 7. keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,*
- 8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,*
- 9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig,*
- 10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und*
- 11. keine Zuschauer.*

*(2) Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler und von Sportlerinnen und Sportlern des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskaders ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 11 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden. Trainingseinheiten dürfen ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen erfolgen.....“*

#### **Für die Nutzung bestehen folgende Bedingungen und Hygienemaßnahmen:**

Grundsätzliches:

- Priorität hat die Gesundheit aller Sportler/innen und der betreuenden Personen
- Die Verordnungen des Bundes und des Freistaates Bayern sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen. Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote sind einzuhalten
- Ein Betreten der Anlage ist nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf COVID-19 schließen lassen, gestattet.
- Bei zu starker Belegung kann durch das städtische Personal jederzeit eine Zugangsbeschränkung erlassen werden.
- Kinder und Jugendliche haben nur Zutritt in Begleitung einer autorisierten Betreuungsperson

- Der Aufenthalt ist nur zur Sportausübung zulässig. Unnötiges Verweilen auf der Anlage ist zu vermeiden.
- Für Fußball und andere Mannschaftssportarten verweisen wir auf die FAQ's des Bay. Innenministeriums. Hier heißt es unter anderem:

*„Mannschaftsbezogene Sportarten, die einen Körperkontakt nicht ausschließen lassen, wie Fußball, Volleyball, Basketball, Football usw. können derzeit nicht ausgeführt werden.*

*Möglich ist aber ein kontaktloses Training in Form von z.B. Taktik-, Technik- oder Konditionstraining o.ä., wenn dies im Freien und mit insgesamt höchstens 5 Personen stattfindet.*

*Achten Sie bei einem solchen Training auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.“*

Verhalten auf den Anlagen:

1. Nutzer der Anlage, insbesondere Trainer und Betreuer/innen, sind für die Einhaltung der Hygieneregeln und der Kontaktbeschränkung verantwortlich. Das städtische Personal hat Weisungsbefugnis bis zum Platzverweis.

2. Erlaubt sind ausschließlich Trainingsformen ohne Körperkontakt. Mannschaftssportarten sind nur in Kleingruppen bis zu 5 Personen gestattet (siehe hierzu FAQ's des Innenministeriums). Ein Durchmischen der Kleingruppen ist verboten.

3. Sportgeräte wie Kugel, Speer, Sprungstäbe, Messgeräte und ähnliches sind einer Person zuzuordnen. Vor Inbetriebnahme, vor der Weitergabe an andere Sportler/innen und vor der Einlagerung ist das Sportgerät zu desinfizieren. Desinfektionsmittel sind vom jeweiligen Verein zur Verfügung zu stellen.

5. Trainer/innen und Betreuungspersonal haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Für Sportler/innen ist dieser auf dem Weg zum und vom Training bzw. auf dem Weg zu/von zu tragen

6. Umkleieräume und Duschen bleiben geschlossen.

7. Trainer/innen und Betreuer/innen von Trainingsgruppen (bis 5 Personen) sind verpflichtet, Anwesenheitslisten zu führen, um eventuelle Infektionswege nachvollziehen zu können. Diese Listen sind jeweils 4 Wochen aufzubewahren und bei Infektionsfall bereit zu stellen.

8. Es gelten die üblichen, regelmäßigen Übungszeiten bei gemeinsam genutzten Plätzen. Zusätzliche Zeiten oder davon abweichende sind mit dem Sportamt abzustimmen.

9. Alle Nutzer haben darauf zu achten, dass sich zeitgleich nicht mehr als 20 Personen auf der Fläche eines Fußballfeldes befinden. Hierzu bitten wir die Vereine um interne Koordination und Organisation der jeweiligen Sparten.

Amt für Bildung und Sport

Benjamin Tax

Sportkoordinator